

Verjährung und Verwirkung

Die Verjährung und die Verwirkung dienen dem Schutz vor übermässigen, lang zurückliegenden Ansprüchen und fördern die Rechtssicherheit. Trotz ihrer ähnlichen Zielsetzung unterscheiden sich Verjährung und Verwirkung sowohl in ihrem Wesen als auch in der Art und Weise, wie sie sich auf die Durchsetzung von Rechten auswirken.

Verjährung – Begriff und Funktion

Die Verjährung regelt den Zeitraum, innerhalb dessen ein Anspruch geltend gemacht werden muss, bevor er nach Ablauf dieser Frist nicht mehr durchgesetzt werden kann. Gemäss Art. 127 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verjähren Ansprüche in der Regel nach zehn Jahren, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. In bestimmten Fällen, wie bei Forderungen aus einem Vertrag, kann eine kürzere Frist von fünf (Art. 128 OR) oder eine längere Frist von zwanzig Jahren (Art. 128a OR) gelten.

Ein klassisches Beispiel für Verjährung sind Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen. Wird ein solcher Kaufvertrag geschlossen, so hat der Käufer in der Regel zwei Jahre Zeit, um einen Mangelanspruch geltend zu machen, bevor dieser verjährt.

Verwirkung – Begriff und Funktion

Im Gegensatz zur Verjährung ist die Verwirkung ein noch weitergehendes rechtliches Konzept. Sie tritt nicht nach einer bestimmten Frist, sondern durch eine längere Zeit des Zuwartens und Nichthandelns ein. Verwirkung bedeutet, dass jemand sein Recht verliert, weil er es über einen unangemessen langen Zeitraum nicht geltend gemacht hat. Anders als bei der Verjährung, die lediglich die Durchsetzbarkeit des Anspruchs betrifft, führt die Verwirkung zum vollständigen Verlust des Anspruchs.

Ein anschauliches Beispiel der Verwirkung ist das Recht eines Erben, einen Pflichtteil nach dem Tod eines Verwandten zu verlangen. Wenn der Erbe über Jahre hinweg keine Ansprüche stellt und in dieser Zeit die Situation des Nachlasses und der Erben nicht mehr nachvollziehbar ist, kann der Anspruch auf den Pflichtteil durch Verwirkung entfallen.

Unterschied zwischen Verjährung und Verwirkung

Der wesentliche Unterschied zwischen Verjährung und Verwirkung liegt in ihrer Auswirkung und ihrem Entstehungsgrund. Bei der Verjährung handelt es sich um die gesetzlich vorgesehene Frist, nach deren Ablauf ein Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Verjährung stellt eine Hemmung der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs dar, der Anspruch selbst bleibt jedoch grundsätzlich bestehen.

Im Fall der Verwirkung hingegen verliert der Anspruch vollständig seine Existenz.

Unterbrechung der Verjährung und Verwirkung

Die Verjährung ist nicht völlig unveränderlich. In bestimmten Fällen kann die Verjährung unterbrochen werden, was bedeutet, dass die Frist neu beginnt. Nach Art. 135 OR wird die Verjährung beispielsweise unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt oder eine Klage eingereicht wird. In solchen Fällen wird die Frist für die Verjährung nicht fortgesetzt, sondern neu berechnet. Auch die Einleitung der Betreuung oder eine Zahlungsvereinbarung kann die Verjährungsfrist unterbrechen. Wird die Unterbrechung jedoch nicht korrekt durchgeführt, läuft die Frist weiter, was zu einer endgültigen Verjährung führen kann.

Die Verwirkung hingegen kann nicht unterbrochen oder verzögert werden. Der Verlust des Anspruchs tritt ein, wenn das Recht aufgrund einer langen Zeitspanne des Zuwartens und Nichthandelns des Berechtigten "verfallen" ist. Eine Unterbrechung der Verwirkung ist nicht vorgesehen, da sie grundsätzlich auf dem Verhalten des Berechtigten basiert.

Weitere rechtliche Hinweise zur Verjährung und Verwirkung

Es gibt Ansprüche, die von vornherein nicht der Verjährung oder Verwirkung unterliegen. Beispielsweise sind Ansprüche auf die Feststellung der Vaterschaft oder Ansprüche aus bestimmten immateriellen Rechten, wie etwa Persönlichkeitsrechten, nicht verjährbar und können nicht verwirken. Dies dient dem Schutz grundle-

gender Rechte, die eine Durchsetzbarkeit auch über lange Zeiträume sicherstellen sollen.

Im Zusammenhang mit der Verjährung ist es wichtig, dass Parteien stets die geltenden Fristen im Auge behalten, da die Durchsetzung von Ansprüchen nicht nur durch den Ablauf der Fristen gefährdet werden kann, sondern auch durch fehlende Rechtskenntnis oder Verzögerung.

Fazit

Verjährung und Verwirkung sind zentrale Konzepte im schweizerischen Recht, die darauf abzielen, eine rechtzeitige und faire Geltendmachung von Ansprüchen sicherzustellen und eine unnötige Beweisführung über langfristig vergangene Ereignisse zu vermeiden. Während die Verjährung nach Ablauf einer bestimmten Frist die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs einschränkt, führt die Verwirkung zum vollständigen Verlust des Anspruchs. Die Verjährung kann unter bestimmten Umständen unterbrochen oder gehemmt werden, während die Verwirkung als einheitlicher, unaufhaltsamer Prozess gilt. Käufer, Gläubiger oder Parteien, die Ansprüche geltend machen wollen, sollten sich stets über die geltenden Fristen und möglichen Unterbrechungs- oder Hemmungsregelungen informieren, um ihre Rechte wirksam zu schützen. Bei drohender Verjährung wird empfohlen, sich rechtlich beraten zu lassen.